



Rheinische Blätter

Samstag,

Nro. 63.

den 19. Oktober 1816.

England.

London, vom 8. Oktober. Dasselbe Blatt, welches vor kurzer Zeit erzählte, wie ungezogen sich die Algerier gegen die Britten, welche sich nach dem Abschlusse des Friedens noch in der Stadt sehen ließen, betrogen hätten, liefert nun einen Artikel im entgegengesetzten Sinne. »Lord Ermouth, sagt es, ist in Spithead angetroffen. Da Se. Herrlichkeit eben Gibraltar verlassen hatte, stieß der La gus, Kapitän Dundas, zu ihm, der von Algier eingetroffen war, und berichtete, das Benehmen des Deys sey im höchsten Grade herzlich und gefällig, und sein Volk betrage sich freundschaftlich und anständig, welches bis jetzt noch nicht geschahen sey; denn immer hätten sich die Algerier die Freiheit genommen, unsre Landsleute zu beleidigen, wo sie sich auch immer zeigten. Wir bemerken im Vorbeigehen, daß es uns gar nicht Leid ist, die Barbaren durch die empfangene Lektion auf besserem Wege zu sehen; senst aber erwähnen wir dieses veränderten Benehmens nur, weil wir in einem französischen Blatte lesen mußten, in Algier seyen Offiziere und Matrosen von einer unsrer Fregatten auf eine grobe Art beleidigt worden. — Das französische Blatt, dem diese Anspielung gelten soll, zeigt, daß es den getadelten Artikel aus der tadelnden englischen Zeitung selbst übersetzt hat.

— Bei dem letzten Assisengerichte zu Durham war eine Irländerin überwiesen worden, einen Diebstahl begangen zu haben, dessen Werth man auf 10 Sells ansetzte. »Maria Jones, sprach der Richter mit feierlichem Ernste zu der Frau, Ihr seyd eines Diebstahls schuldig erkannt von zehn Sells an Werth.« Nun gut, Herr Richter, erwiederte diese treuherzig, nachdem sie aus der Tiefe ihrer Tasche ein Stückchen zu Tage gefördert hatte, da ist ein Shelling, geb' er mir drei Sells heraus.«

— Das Collegium der Aldermänner hat heute den gegenwärtigen Lord-Mayor, Herrn Wood, zu derselben Würde für das nächste Jahr ernannt. Ein ähnliches Beispiel ist in unsrer Geschichte höchst selten, und ein wahrer Triumph für die Independenten oder die Partei des Volks, zu welcher Hr. Wood gehört. Dieser würdige Mann wurde nach einer stürmischen Wahl mit einer großen Mehrheit von Stimmen bestätigt, obgleich die Hefpartei, oder die Ministeriellen sich alle erdenkliche Mühe gegeben hatten, Herrn Smith, der Mitglied des Unterhauses ist, zu der Würde eines Lord-Mayors zu befördern.

— Nachrichten aus Jamaika vom 22. August sagen, man habe in Kingston die Nachricht erhalten, Belivar, einer der Feldherrn der Insurgenten im spanischen Amerika, sey

den 12. Juli gänzlich geschlagen worden. Er soll die Absicht gehabt haben, die Sache der Patrioten bis auf bessere Zeiten aufzugeben, weil er zu wenig unterstützt worden sey. Jetzt setzen die Freunde der Unabhängigkeit ihre letzte Hoffnung auf den königlichen General Morillo, den Ferdinand auf eine unvorsichtige Art beleidigt haben soll. Man glaubt, Morillo werde sich an der Undankbarkeit seines Herrn durch Treulosigkeit rächen. Soll aber diese die Sache der Independenten retten, dann möge sie lieber untergehen. Was nur durch ein Verbrechen gedeihen kann, ist von keiner Dauer. Wissen die südlichen Provinzen ihre Freiheit nicht zu erkämpfen und zu behaupten, dann sind sie ihrer nicht würdig. Indessen darf man nicht vergessen, daß alle Nachrichten über die Angelegenheiten der Insurgenten unverbürgt sind, und größtentheils mit sich selbst im Widerspruch stehen. Spanien wird sich am Ende so wenig im südlichen Amerika erhalten, als England sich im nördlichen erhalten konnte. Nur was der Natur gemäß ist, kann auf eine bleibende Dauer Anspruch machen.

F r a n k r e i c h.

Paris, vom 12. Oktober. Das Zuchtpolizeigericht hat gestern einen Unteroffizier der Föderirten zu einer Gefängnißstrafe von 13 Monaten und zu einer Geldbuße von 100 Franken verurtheilt, weil er den 19. August aufrührerische Reden geführt hatte. Der Verurtheilte bleibt nach ausgestandener Strafe noch drei Jahre unter Aufsicht, und das Urtheil wird auf seine Kosten in 100 Exemplaren angeschlagen. — Auch hier wird man wieder unwillkürlich an die beiden Abbés Fleury und Winson erinnert, die doch wohl ärgeres gethan hatten.

— Die Zeitungen schicken die Generale Vallemant und Savary von Zeit zu Zeit auf Reisen. Der Constituentionnel will nun wissen, der Pascha von Egypten habe diese beiden Anhänger und treue Diener Buonaparte's in seine Dienste genommen.

— Der Herr von Montchenu, der sich als Kommissär unserer Regierung auf St. Helena befindet, meldet, daß Buonaparte an Korpulenz außerordentlich zugenommen hat; daß er täglich 4 bis 5 Stunden schreibt, und sich in dem Bezirk, der ihm angewiesen ist, fleißig Bewegung macht. Buonaparte hatte den Herrn von Montchenu zum Essen einladen lassen; dieser aber nahm die Einladung nicht an.

— Die neue Königin von Spanien hat den 28. September ihren Einzug in Madrid gehalten. Den folgenden Tag hatte die geistliche Einsegnung statt. Die Feste und

öffentlichen Belustigungen währten mehrere Tage. Nach einem Er Majestät dem König erstatteten Bericht, hat die Königin wie auch ihre Prinzessin Schwester 22, 198 Handküsse auf der Reise durch das erkreute Reich eingenommen. Bei dieser feierlichen Gelegenheit ist allen Ausreisern ein Generalpardon allergnädigst bewilligt worden, wenn sie zu ihren Fahnen zurückkehren. Die königliche Milde hat sich indes nicht, wie man sich voreilig geschmeichelt hatte, auf die verbannten und eingekerkerten Liberalen ausgedehnt. In dessen steht es den Proskribirten frei, sich vor die Gerichte zu stellen, um ihr Urtheil zu empfangen. Wenige aber werden wahrscheinlich von dieser Gnade Gebrauch machen.

— Bis auf den heutigen Tag sind, in wie weit es nämlich möglich war, zuverlässige Nachrichten aus den entferntesten Departementen einzuziehen, 212 Deputirte gewählt worden, von denen nur 48 nicht zu der letzten Kammer gehörten. Es sind nun noch 22 zu ernennen, weil die Departemente von Geldhügel, Mayenne und Manche nicht gewählt haben, die Herren Deugnot und Maccarty in zwei Departementen gewählt worden sind, die Wahlkollegien von Aina, Eure, Dife und Norden aber nicht alle Deputirte wählten.

— Lord Wellington hat nun alle verblindete Truppen, die in Frankreich stehen, gemustert. Dieser Umstand beweiset die Falschheit der Nachricht, daß der russische Kaiser seine Truppen dem Kommando des edlen Lords entzogen habe. Da der russische Oberbefehlshaber Graf Woronzoff Maubeuge verließ, um sich mit seinem Armeecorps in die Ebenen von Rocroy zur Musterung zu begeben, überließ er die Festungen Maubeuge, Avesnes und Landrecies der Nationalgarde, und bot ihr die Waffen an, die sie zum Dienste nöthig haben könnte.

D e u t s c h l a n d.

Stuttgart, vom 12. Oktober. Die landständischen Kommissäre haben einen Militärplan entworfen und übergeben, der durch die Neuheit, oder auch, wenn man will, durch das Alterthum der darin ausgesprochenen Grundsätze auffällt. Wir wollen einige der merkwürdigsten Stellen desselben hier mittheilen, die den unbefangenen Leser ohne Zweifel in Stand setzen, über das Ganze zu urtheilen. In dem Abschnitte über Rekrutirung heißt es: »Die Art und Weise der Aushebung könne nach vorheriger Sicherstellung der wesentlichen Volkrechte in der Verfassung durch ein Gesetz bestimmt werden. Eines dieser wesentlichen Volkrechte sey die Exemption der gebildeten Stände

von der Aushebung. Es sey unläugbar, daß einer der wichtigsten Staatszwecke die moralische Ausbildung der Staatsbürger sey, und daß keine von den neuen Einrichtungen diesem Zweck größere Hindernisse in den Weg gelegt habe, keine mehr dazu geeignet sey, die Völker in den Zustand der Barbarei zurückzuführen, als diejenigen Konstriptionsgesetze, welche alle Bestimmung der Menschen der einzigen Bestimmung, Soldat zu werden, unterordnen, und die Blüthe der ganzen Nation der willkürlichen Disposition eines ehrgeizigen Führers Preis geben. Die Hindernisse, welche eine solche Konstriktion der Erziehung in den Weg lege, seyen vorzüglich drückend für Staatsdiener, welche ihrer Familie öfters nichts hinterlassen können, als einen Sohn, an dessen Ausbildung vielleicht das ganze Vermögen gewendet worden, der nun, anstatt Ernährer zu werden, selbst der Unterstützung bedürfe. Man könne es also nicht darauf ankommen lassen, ob ein solcher der Konstriktion entgehe. Auch zu Unteroffizieren, Furieren u. dergl. seyen die Söhne gebildeter Stände nicht anzuwenden, weil sie den Strapazen nicht hinlänglich gewachsen seyen. Ein Bedürfnis des Militärs, das auf andre Weise zu befriedigen sey, müsse durch kein Unrecht befriedigt werden, zumal da noch durch solche Unteroffiziere aus den gebildeten Ständen diejenigen Leute solchen Standes verkürzt würden, für welche es oft eine wünschenswerthe Laufbahn seyn könne, Unteroffiziere zu werden. Die Aushebung der Söhne des Adels habe manche Nachtheile und keine Vortheile; da der Adel sich bisher dadurch ausgezeichnet habe, daß er sich dem Militärstand freiwillig gewidmet, so würde der Zwang seine bisherige Liebe zu diesem Stand nun in Widerwillen verwandeln, und weil derjenige Schritt, den jemand gezwungen thut, nichts ehrenvolles mehr sey, so würde der Militärstand für den Adel kein Stand der Ehre mehr seyn. Man erweise auch dem Militärstand keinen Vortheil mit ausgehobenen Offizieren, die auf Kapitulation dienen, statt solcher, die sich freiwillig diesem Stande gewidmet haben; überdies sey diese Aushebung des Adels kein Vortheil für das Volk, weil die Söhne des Adels dennoch in der Regel gleich Offiziere werden, und wenn sie es auch nicht werden, so würden sie doch in den Compagnien auf Kosten der Andern begünstigt. Ebenso scheine es billig, daß der Jüngling, der sich auf eigene Kosten eine wissenschaftliche Ausbildung verschafft habe, und zu etwas Besserm tauglich sey er auch der Sohn eines Bauern, exempt von der MilitärAushebung bleibe, denn es sey nicht gut:

» daß da, wo ein Körper ausreiche, ein Mann
» hingestellt werde, der neben seinem Körper
» auch noch einen Geist habe, reich an
» mannichfaltigen Kenntnissen und in sich selbst kräftig
» und groß sey. «

Nach diesen Ansichten verlangen nun die Herren Kommissäre als verfassungsmäßige Bestimmung Freiheit von der Aushebung: 1) für die Söhne der Staatsdiener; 2) für die Söhne des Adels; 3) für alle diejenigen, welche in ihrem 18ten Jahre darthun können, daß sie durch ihre wissenschaftliche Ausbildung zu Bekleidung eines Amtes fähig seyen, weil nach diesen Bestimmungen die Aushebung vorzüglich auf denjenigen Stand falle, für den die Aushebung die kleinste Last sey, auf denjenigen Stand, der zu den Strapazen erzogen werde; der die wenigsten Bedürfnisse habe, daher eher vom Solde leben oder sich das Fehlende durch Handarbeit verschaffen könne; der auf demjenigen Grade der Bildung stehe, dem die Disziplin zuträglich sey; der nach überstandener Dienstzeit wieder zu seinem Pflug oder Gewerbe zurücktreten könne, welches dem Sohn gebildeter Stände nicht möglich sey, daher auch dadurch das Opfer des Letztern größer würde, und in sofern nur eine freiwillige Vertheidigung des Vaterlandes von ihm erwartet werden könne. « Um jedoch dem Vorwurf der niedern Stände durch die Exemption der höhern zu begegnen, soll auf Kosten der Letztern eine verhältnißmäßige Anzahl Rekruten geworben werden, zu welchem Behuf die Landstände eine Familiensteuer von jährlich 5 fl. auf die Familie verschlagen. » Die Aushebung soll durch das Loos geschehen, und demjenigen, den das Loos trifft, unbenommen bleiben, einen Stellvertreter für sich einzustellen zu lassen, ohne welches Recht jedes Rekrutirungsgesetz, das sich auf Aushebung gründe, eine Geißel des Volks werde. « — In dem vierten Abschnitt unter der Rubrik Landesvertheidigung wird bestimmt, » daß zur Vertheidigung des Vaterlandes jeder Staatsbürger ohne Ausnahme schuldig und verbunden sey, die Waffen zu ergreifen; da aber die Erfahrung lehre, daß ein Haufen roher in den Waffen ungebüßter, mit Gewalt zusammengetriebener Menschen nicht zur Erfüllung dieser Pflicht geeignet sey, so soll in jedem Oberamt von der ausgedienten Mannschaft eine Veteranencompagnie errichtet werden, welche ihren Hauptmann selbst wählen soll, der wiederum die Unteroffiziere zu ernennen habe. Ferner wird bestimmt, daß Schützencompagnien aus den Förstern, Jägern und Jägersöhnen, aus den Gemeinde- und Wildschützen und andern schußgerechten

» Männern gebildet werden, die unter das Kommando eines
 » Sachkundigen aus der Ritterschaft zu stehen kommen sol-
 » len. Auch soll zum Behuf der Landesvertheidigung eine
 » Volksgarde errichtet werden, welche aus den Freiwilligen
 » der Ritterschaft, der Honoratioren und der angesehensten
 » Staatsbürger bestehen soll. Was sich zur Volksgarde ein-
 » schreiben lasse, verpflichte sich eidlich, das Vaterland bei
 » einem Aufgebot mit seinem Blut zu vertheidigen. Die
 » verfassungsmäßigen Gränzen sollen der Rhein, der Inn
 » und der Main seyn u. s. w.« Dieses ungefähr sind die
 Hauptzüge des Plans, in welchem, wie ein gründlicher
 Beobachter richtig bemerkt, Wahres und Falsches, Klares
 und Unklares, Gutes und Schlechtes, Altes und Neues
 dergestalt durcheinander geworfen ist, daß man kaum weiß,
 wo man die Sache angreifen soll. Doch wem siele nicht
 die Sünde auf, welche die H. H. Kommissäre an der
 Natur, dem Volk und den Menschen begeben, indem sie
 das Volk abgetheilt wissen wollen in Menschen mit Körper
 und Geist, und in bloß körperliche Menschen; indem sie
 zweierlei Gattungen von Staatsbürgern schaffen wollen, deren
 Einer der Staat seine moralische Ausbildung gestatten müsse,
 hingegen berechtigt seyn soll, der moralischen Ausbildung
 der andern Hindernisse in den Weg zu legen; daß sie einen
 Theil des Volks der Zuchttruthe Preis geben, und denselben, statt
 zu erheben, erniedrigen wollen? Sind wohl dieses die Auf-
 träge dieser Volksvertreter von ihren Kommitenten? Wem
 kann es entgehen, daß die H. H. Kommissäre alle bessere
 Begriffe von der Bestimmung einer bewaffneten Macht ver-
 leugnen, und die Verhältnisse verkennen, in welchen jeder
 Staatsbürger zum Vaterlande steht? Statt die militärischen
 Dienstverhältnisse in eine edlere Uebereinstimmung mit der
 moralischen und bürgerlichen Bestimmung des Menschen zu
 bringen, wollen sie die rohen Konstitutionen der Vorzeit zu-
 rückrufen, diesen einen Theil des Volks hinwerfen, damit
 der andre, sich rettend, den Pflichten des Vaterlands ent-
 fliehen könne. Einem ehrgeizigen Führer soll nicht gestattet
 seyn, die ganze Blüthe der Nation auf die Schlachtbank zu
 führen, nur ein Theil dieser Blüthe wird dazu bestimmt,
 und während dieser in seiner konstitutionellen Ver-
 damniß blutet, und nach vaterländischen Gesetzen gewürgt
 wird, soll der andre Theil sich seiner Exemtien freuen. Kann
 dieses der Ausspruch von Stellvertretern des Volks seyn!!!
 Entweder bedarf das Volk all seiner Kräfte zur möglichen
 Vertheidigung des Vaterlandes oder nicht; entweder ist es

Pflicht oder Erfoderniß der Ehre, Erfoderniß für Verthei-
 digung seiner Gesetze und seiner Unabhängigkeit, Erfoderniß
 der Selbstvertheidigung, Erfoderniß für Hab und Gut
 zu sechten, für Alle oder für Keinen; und wenn es Exemtio-
 nen der Billigkeit und Vernunft giebt, so wie jede Regel
 ihre Ausnahmen hat, so können diese nur Individuen treffen,
 aber nie ganze Stände, und am allerwenigsten
 den Adel, der — wenn man auf die ursprünglichen Ver-
 hältnisse dieser Staatsbürger zurückgeht, seiner ganzen Na-
 tur nach noch nie aufgehört hat, Soldat zu seyn, nie auf-
 hören kann, ohne sein ganzes Wesen zu zernichten und da-
 durch aufzuhören, Adel zu seyn. Freiwillige oder nicht frei-
 willige Wahl paßt hieher gar nicht, da er geberner Soldat
 ist, und es eben so viel wäre, als wollte man sagen, dieser
 oder jener sey freiwillig ein Mensch.

Das also sind die volkshümlichen Vorschläge der geprie-
 senen Freunde und Stellvertreter des Volks! So gehen
 alle die großen Versprechungen in Erfüllung, mit denen man
 den Bürger zum Kampfe für eine gemeinschaftliche
 Sache zu gewinnen suchte! Wenigstens zeigt diesem die
 vielfältige Erfahrung nach und nach, woran er ist. Gegen
 den Welttyrannen sahen wir den furchtbaren Kampf gelingen,
 weil er schreiendes Unrecht wollte, und nur in den Schranken
 seiner Gewalt die Schranken seines Willens fand. Auch ge-
 gen den Kastengeist, der für das Volk noch schlimmeres
 will, als der verschrieene Despot es wollte, wird der Sieg
 nicht zweifelhaft seyn. Die Zeit fodert, was recht ist, gut
 und menschlich; und wer Andres bezweckt, tritt gegen ihren
 gewaltigen Geist in die Schranken. Gesetz und Freiheit
 rufen die Schwachen gegen die Mächtigen an, achten sie aber
 selbst nicht gegen noch Schwächere; Gewaltthat wollen sie
 nicht erdulden, aber üben. Loberten die unmäßigen Ansprüche
 einiger Privilegirten, und der Haß und Zwist, mit dem sie
 noch das Herz des deutschen Vaterlands erfüllen werden,
 und die elende Scheidung in Nord- und Süddeutsche, in
 katholisches und protestantisches Deutschland in den Feuern
 des 18. Oktobers auf, dann wäre dieser große und schöne
 Tag in ganzer Wahrheit für uns ein Tag der Rettung. Nur
 von dem äußern Feinde haben wir uns befreit, nicht von
 dem innern, gegen den der Sieg darum noch sehr zweifel-
 haft ist, weil wir ihn in der eigenen Brust als einen Freund
 hegen und vertheidigen.

(Hierzu eine Beilage.)

der

Rheinischen Blätter.

Samstag, den 19. Oktober 1816.

A u f r u f.

Da höchsten Orts beschlossenen worden ist, daß den Deserteurs und Refractaires in den ehemals oranischen Landestheilen, welche unter Zuzüglichkeit der Regierung entweder von ihrem Corps entwichen sind, oder bei ihrer Aufforderung zum Eintritt in den Militärdienst sich nicht stellten, und sich bis jetzt noch nicht wieder eingestellt haben, die ganze Strafe bis auf den Dienst selbst erlassen werden soll; so werden dieselben hiezumit aufgefordert, sich vor dem 1. Jänner 1817 dahier unter dem Präjudiz zu stellen, daß sonst gegen sie nach der vollen Strenge der Befehle werde verfahren werden.

Wiesbaden, den 26. September 1816.
Herzoglich-Nassauisches Kriegs-Kollegium.
v. Kruse.

vt. Hertel.

Litterarische Anzeige.

Im Verlage von H. N. Sauerländer in Aarau sind im Laufe dieses Jahres folgende Zeitschriften erschienen, und in allen Buchhandlungen vorräthig zu haben:

Archiv der Medizin, Chirurgie und Pharmazie. Erster Jahrgang. 8. 1816. gr. 8. 6 Thlr. 12 gr. — 11 fl.

Das erste Heft gibt bereits eine vielseitig reiche Ausbeute: als merkwürdige Krankheitsgeschichten und Heilarten z. B. Geschichte einer im Entstehen gebliebenen Vesanie; Vergiftung durch Arsenik und Behandlung ihrer Nachwirkung; Korkstein in der Urinblase geschoben und ausgezogen u. s. w.; Beobachtungen für Medizin und Naturkunde, z. B. Raddomantische Sensibilität; Erfahrungen und Bemerkungen über das Blei, als Arzneimittel innerlich angewendet; über das Abnehmen größerer Gliedmaßen; über Hydrophobie und das dagegen empfohlene Aderlassen; über eine Kataleptie, mit Gestasis und dem Tetanus abwechselnd u. s. w. Uebersicht der neuesten pharmazeutischen Litteratur; Anzeigen und Auszüge; Meteorologie; Aftemedizin (eine merkwürdige Thatsache); das Menschenhirn, oder die geistliche Quackalberei unserer Zeit (beherzenswerthe Worte über Thatsachen u. s. w.) Das zweite Quartalheft wird ehestens im Druck vollendet erscheinen, und sich nicht minder durch reichhaltigen Inhalt empfehlen; auch ist durch sorgfältiges Bemühen der Herausgeber die ununterbrochene Erscheinung der folgenden Hefte gesichert.

Archiv der Thierheilkunde. Erster Jahrgang. 1816. In vier Quartalheften. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr. — 4 fl.

Das erste Heft dieser Zeitschrift enthält Beobachtung und Behandlung einiger kranken Pferde, vom Thierarzt Meyers Beobachtung eines Entzündungsfiebers der Schweine, vom Thierarzt Leutweiser; Abhandlung über die Pest des Rindviehes, vom Thierarzt Ley; allgemeine und spezielle Ansichten der Pöserdärre, vom Thierarzt Ruckstuhl; die Pöserdärre im Kanton Zug, vom Thierarzt Schlumpf; über Pöserdärre, nebst der Heilungsgeschichte einer ungewöhnlichen Austreibung einer Kuh, von Professor Schmiederer; Analecten der Thierheilkunde; Ansichten und Beobachtungen der Lungenseuche, vom Thierarzt Ithen u. s. w. Das zweite Heft ist im Druck vollendet, und enthält eine lehrreiche Geschichte der Lungenseuche unter dem Hornvieh, welche im Jahr 1812 im Kanton Zug von Dr. Stadlin sorgfältig beobachtet wurde. Die Verjendung dieses zweiten Hefts

geschieht mit jenem des Archivs für Medizin, sobald dasselbe fertig gedruckt ist.

Erweiterungen. Eine Monatschrift für gebildete Leser, herausgegeben von H. F. Schöke und seinen Freunden. Jahrgang 1816. 12 Hefte. 8. 4 Thlr. 20 gr. — 8 fl. 15 gr.

Von dieser, bereits im sechsten Jahr erscheinenden, allgemein beliebten Zeitschrift, die sich der Mitwirkung der vorzüglichsten Schriftsteller, so wie des Beifalls des ganzen deutschen Publikums zu erfreuen hat, sind in diesem Jahre bereits sechs Hefte erschienen. Sie enthalten unter andern folgende gelungene Erzählungen: Jonathan Froch. — Der Brand von Kafan; von Hofrath Bronner. — Das Geständniß. — Reise von Kretsch nach Nertschinsk im August 1815; von Hofrath Müller. — Das Portrait. — Das Konzilium zu Macon. — Mehrere Gedichte, und ein reiches Kapitel eigener und fremder Einfälle.

Das siebente Heft ist unter der Presse.

(Diese Schriften sind bei E. Schellenberg in Wiesbaden zu haben.)

Wein: Versteigerungen.

Montag den 28. Oktober um 12 Uhr Mittags, in dem Hause des Herrn Billig zu Bodenheim, werden
4 Stück 1811ter Bodenheimer
36 — 1815ter idem
10 — idem Laubenheimer

50 Stück Wein aus den vorzüglichsten Lagen und besten gehalten, öffentlich versteigert werden, durch
Bruch,
Großherzoglich Hessischen Notar in Mainz.

Donnerstag den 31. Oktober dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr, sollen im Gasthause zu den drei Kronen in Schierstein folgende rein und gut gehaltene Rheinweine aus den besten Lagen, nämlich 1 Stück von 1798, 1 Stück von 1800, 3 Stück von 1806, 8 Stück von 1811 und 1 1/2 Stück von 1815 nach zuvor davon gegebenen Proben öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Bekanntmachungen.

Durch ein am 1. August dieses Jahrs versendetes Umlaufschreiben, theilten wir denen

Herrn Buchdruckern und Buchbindern die Errichtung unserer ganz neuen Schriftgießerei mit. Ohne geachtet der damals beobachteten Aufmerksamkeit, überzeugen uns einige seither erhaltene Anfragen, daß mehrere Herren unsere Schriftproben noch nicht erhalten haben; wer dieselben also zu besitzen wünschet, beliebe sich in portofreien Briefen an uns zu wenden.

Andreä'sche Buchhandlung und Buchdruckerei in Frankfurt am Main.

Der in den 1790er Jahren in englische Kriegsdiensten unter das Yorkische Husarenregiment getretene und angeblich zu St. Domingo mit Hinterlassung von Leibes-Erben verstorben seyn sollende Jakob Franz Seelig von Vorch oder dessen etwaige Leibes- und Testaments-Erben werden hiezumit vorgeladen, binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Ladung,

sich vor unterzeichneter Stelle zum Empfang des unter Curatel stehenden auf circa 300 fl. sich belaufenden Vermögens, zu legitimiren, widrigen solches den darum anstehenden Intestat-Erben erga cautionem nutznießlich, und nach 15 Jahren eigenthümlich überlassen werden soll.

Rüdesheim im Rheingau, den 12. Oktober 1816.
Herzoglich-Nassauisches Amt hies.
Grüsing.

Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Verlassenschaft der dahier verstorbenen Friederike Roth von Hofkappel in dem au, den 5. v. M. anberaumt gewesenen Präjudicialtermin nicht an- und ausgeführt haben, werden damit für immer ausgeschlossen.

Diez, den 12. Oktober 1816.
Herzogliches Amt dahier.
Schapper,
v. C.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des dahier vor einigen Jahren verstorbenen Rathsfreunds Christian Hofmann Forderungen und sonstige Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche so gewiß binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzugeben und richtig zu stellen, als sonst das Inventarium geschlossen, die Erbvertheilung bewerkstelliget, und das Vermögen an die zum Theile außer Land wohnenden Erben, ohne Rücksicht auf spätere Nachforderungen, ausgefolget werden wird.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1816.
Herzogliche Stadt-Oberschultheiserei.

Conrad Neul, gebürtig von Cronberg, Amts Königstein, Soldat bei dem vormaligen Herzoglichen 1ten Regiment, ist im April 1810 bei dem Rückzug desselben von Manresa vermißt worden.

Da man bis jetzt von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod keine Nachricht erhalten hat, seine Anwesenheit aber zur Regulirung der von seiner in Cronberg wohnenden Ehefrau gemachten Ansprüche nothwendig ist; so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Monaten, vom Tag der ersten Einrückung gegenwärtiger Ladung an gerechnet, entweder sich persönlich dahier zu sistiren, oder im Verhinderungsfalle über sein Leben glaubhafte Zeugnisse beizubringen, widrigenfalls gegen ihn weiter erkannt werden wird.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1816.
Herzoglich-Nassauisches Kriegs-Collegium.
v. Kruse. vt. Hertel.

Da von Herzoglichem hohen Hofgerichte in Dillenburg durch einen Erlaß vom 10ten September d. J. über das Vermögen des Johann es Staud zu Billmar Concurs erkannt worden ist, so werden alle Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils, von der vorhandenen Masse im Nichterscheinsfall ausgeschlossen zu werden, hierdurch aufgefordert, persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei hiesigem Amte Dienstags den 12ten November d. J. Morgens 8 Uhr, ihre Ansprüche geltend zu machen, und sich auf Vergleichsvorschläge zu erklären.

Limbürg, den 18. September 1816.
Herzoglich-Nassauisches Amt.
Ex mandato
Fuchs.

Bei dem Andringen mehrerer Gläubiger des Johann Philipp Dörer zu Sonnenberg auf Zahlung hat man dessen Vermögens- und Schuldenzustand untersucht, und es hat sich ergeben, daß der erstere den letztern übersteigt, also kein Concurs vorhanden ist. Der Schuldner hat nun, um den Verkauf seiner liegenden Güter zu verhüten, Vorschläge zu successivsten Abzahlungen gemacht, und wird darauf ein Gesuch auf ein Moratorium bei der höhern Behörde eingeben. Um nun vorläufige Schritte zur Sicherung der vorhandenen Gläubiger zu thun, ist

mit auf Antrag des Schuldners einstweilen der Schwager desselben, Herr Forstverwalter Polack in Dhren, dergestalt zum Curator ernannt, daß ohne dessen Zustimmung der fragliche Schuldner ferner keine Verbindlichkeit, bei Strafe der Nichtigkeit, auf sich nehmen könne. Es wird also Jedermann gewarnt, dem benannten Schuldner etwas zu creditiren, oder von ihm zu acquiriren, indem im ersten Fall keine Klage gegen ihn angenommen werden kann, im letzten Fall aber das von ihm Veräußerte, ohne Erlaß, zurückgefordert werden soll. Dieses wird mit zur einstweiligen Beruhigung seiner Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 28. September 1816.
Herzoglich-Nassauisches Amt.
Bergmann.

Nachdem über den pensionirten Herrn Regierungs-Secretär Carl Medicus dahier der von ihm selbst vorgeschlagene hiesige Buchbinder John zum Vormund angeordnet worden ist; so wird dieses hiermit, vermöge des vom Herzoglichen Hofgerichte zu Dillenburg erhaltenen hohen Auftrages, zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand mit dem Bevormündeten in ein Geschäft, bei Strafe der Nichtigkeit solchen Geschäftes, sich einlassen, auch an denselben, bei Strafe doppelter Zahlung, keine — sondern alle Zahlungen an den benannten Vormund leisten solle.

Weilburg, den 23. September 1816.
Vi specialis commissionis.
Frankensfeld, Justizrath.

Der dahier verstorbene Herr Geheime- und Staatsrath Medicus hat aus zwei Ehen Kinder hinterlassen, und um selbige, in Ansehung ihres väterlichen und verschiedenen mütterlichen Vermögens, gehörig auseinander setzen zu können, ist, auf deren Verlangen, vom Herzoglichen Hofgerichte in Dillenburg die öffentliche Ladung derjenigen, welche an der gemeinschaftlichen Erbschafts-Masse etwas zu fordern haben, verordnet worden.

In Gefolge des mir, Unterschriebenem, deshalb geschickten hohen Auftrages lade ich demnach alle diejenige, welche an vorbemeldter gemeinschaftlichen Erbschafts-Masse aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hierdurch edictaliter vor, daß sie mir ihre Forderungen Montags den 28ten künftigen Monats so gewiß angeben und glaubhaft nachweisen, als gewiß sie widrigenfalls damit weiter nicht gehört, sondern von der Erbschafts-Masse abgewiesen werden sollen.

Weilburg, den 23. September 1816.
Vi specialis commissionis.
Frankensfeld, Justizrath.

Da Philipp Heinrich Emmel zu Hofkappel, Aufsatz dahier gethoner Erklärung, sein Vermögen an seine Gläubiger freiwillig abgetreten hat, so werden dieselben, zur Anzeige und Liquidation ihrer Forderungen, auf

Donnerstag den 31. Oktober l. J. Morgens 8 Uhr, als dem dazu anberaumten Termine, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses im Nichtmeldungs-falle, hiermit anher vorgeladen.

Diez, den 20. September 1816.
Herzoglich-Nassauisches Amt dahier.
Schapper,
v. C.

Auf Ansehen Philipp Christian Grimm und Consorten zu Auringen wird die abwesende, über 70 Jahr alte Waife derselben, Elisabeth Margarethe Grimm von Auringen, und alle, welche ein vorzüglicheres Recht an das zurückgelassene Vermögen derselben zu haben glauben, aufgefordert, binnen drei Monaten a dato um so gewisser sich dahier zu diesem Vermögen zu legitimiren, als es nach Verlauf dieser Zeitfrist den sich gemeldeten Erben, in Gemäßheit der hiesigen Verordnung vom 11ten Mai 1781, ohne Caution ausgeliefert werden soll.

Wiesbaden, den 16. September 1816.
Herzoglich-Nassauisches Amt hies.
Bergmann.